

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Ingleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Oberaunuskreises.

Nr. 128b. Bad Homburg v. d. H., Montag, den 6. November 1916.

(Fortsetzung aus dem Kreisblatt 128a)

§ 13.

Militärischen Beschlagnahme und Veräußerungsbeschränkungen.

Die von den Militärbehörden veröffentlichten Beschlagnahmen und Veräußerungsbeschränkungen werden durch die Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle nicht berührt.

§ 14.

Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen und Verbote in § 7 Absatz 3 Satz 2 und § 9 Absatz 2 Satz 1 dieser Bekanntmachung unterliegen der Strafandrohung des § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916; auch kann die zuständige Behörde nach § 15 dieser Bundesratsverordnung die betreffenden Betriebe schließen beziehentlich die Fortsetzung des betreffenden Gewerbes untersagen.

§ 15.

Ausnahmebewilligung.

Zu der für die §§ 10 bis 12 dieser Bekanntmachung erforderlichen Ausnahmebewilligung von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 ist die Reichsbekleidungsstelle durch die Verfügung des Reichskanzlers vom 19. Oktober 1916 ermächtigt worden.

§ 16.

Inkrafttreten.

Die Bestimmung in § 10 Ziffer 1 tritt am 1. Dezember 1916 in Kraft. Bis dahin kann die Ausfertigung der Bezugsscheine für Militärpersonen sowohl nach dieser Bestimmung wie nach der bisherigen Bestimmung des § 8 der aufgehobenen Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 erfolgen.

Die übrigen Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung treten sofort in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Bentler.

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Bad Homburg v. d. H., den 2. November 1916.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Insbefondere wollen sich die mit der Ausfertigung der Bezugsscheine für Web-, Wick- und Strickwaren betrauten Kommunalverwaltungen — Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden — auf das strengste an die Bestimmungen der beiden Bekanntmachungen und die noch nachfolgenden Anweisungen halten.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Segepandt.

Anordnung.

Auf Grund des § 24 der Verordnung des Kreis Ausschusses vom 12. 8. 16 betr. die Sicherstellung und Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln — Kreisbl. Nr. 99 von 1916 — wird für den Oberaunuskreis folgende Anordnung erlassen:

I.

Am 10. November 1916 findet eine allgemeine Aufnahme sämtlicher Kartoffelvorräte statt. Die Aufnahme erstreckt sich auf alle Bestände im Besitze der Kommunalverbände, Handlungen, Geschäfte, Genossenschaften, Erzeuger und Verbraucher. Die Aufnahme erfolgt mittels Anzeige-Formular und wird von den Gemeindebehörden durchgeführt.

II.

Angelegentlich sind die gesamten Speise-Kartoffelvorräte, welche

sich am 10. ds. Mts. im Besitze des Anzeigenden befinden. Die Angaben sind in Zentnern zu machen; Abzüge für den eigenen Gebrauch, für Futter- und Saatzwecke sind nicht zulässig.

III.

Außer der Anmeldung des Bestandes haben Kartoffelerzeuger Angaben über ihre Kartoffel-Anbauflächen und die auf denselben erzielte Ernte unter Benützung des Bordrucks auf den Anzeige-Formularen zu machen.

IV.

Die erforderlichen Formulare werden den Gemeinden vom Kreis Kom.-Verband geliefert; je ein Anzeige-Formular ist jeder Pauschhaltung zuzustellen.

V.

Sofort im Anschluß an die Bestandsaufnahme wird in jeder Gemeinde eine Revision der Bestände durch eine Kreis-Kommission stattfinden, deren Zusammensetzung von dem Landrat bestimmt wird.

VI.

Wer dieser Anordnung zuwider die Anzeige, zu der er auf Grund derselben verpflichtet ist, nicht, oder nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Bad Homburg v. d. H., den 2. 11. 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. B.: von Bernus, Kgl. Landrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 8 und 9 der Bekanntmachung des Kriegs-ernährungsamtes über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 wird hiermit für den Reg.-Bez. Wiesbaden folgendes bestimmt:

Ab 1. November 1916 beträgt der Höchstpreis

1. für Vollmilch in denjenigen Städten, für die bisher ein Höchstpreis von 24 Pfg. festgesetzt war, nämlich Frankfurt a. M., Wiesbaden und Höchst a. M., sowie für alle Lieferungen in diese Städte 30 Pfg. für ein Liter frei Rampe Empfangsstation einschl. Rannengestellung.
2. für süße Magermilch in denselben Städten und für Lieferungen in diese statt des bisherigen Höchstpreises von 16 Pfg. jetzt 20 Pfg. für 1 Liter frei Rampe Empfangsstation einschl. Rannengestellung.
3. der von den Städten festgesetzte Kleinhandels-Höchstpreis darf 36 Pfg. für 1 Liter Vollmilch und 26 Pfg. für 1 Liter süße Magermilch nicht übersteigen.
4. In den übrigen Teilen des Reg.-Bezirks bleibt die Festsetzung von Höchstpreisen für Vollmilch und für Magermilch beim Verkauf durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel den Kommunalverbänden und Gemeinden, soweit sie dazu nicht nach § 8 verpflichtet sind, bis auf weiteres überlassen. Höhere als die vorgenannten Höchstpreise dürfen dabei nicht festgesetzt werden.

Wiesbaden, den 27. 10. 1916.

Frankfurt

Die Bezirksstelle für den Reg.-Bez. Wiesbaden.

Bad Homburg v. d. H., den 3. 11. 1916.

Betrifft Brennesselsammlung.

Die noch rückständige Magistrate u. Herren Bürgermeister werden

4. 1898. Wenn man in einem Orte mehrere Gefängnisse, ausserhalb an-
geordnet, hat, so verliert sich nicht vollkommen.
Wegen der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die Straf-
bare Handlung bezieht, eingebracht werden, ohne Unterschied, ob sie
dem Täter gehören oder nicht.

Bad Domburg v. d. D., den 3. 11. 1916.

Die mit Einsendung der Anzeige über die im Oktober 1916
ausgefertigten Bezugsscheine für Web-, Wirt- u. Strickware noch
rückständigen Herren Bürgermeister werden an umgehende Vorlage
erinnert.

Der Königliche Landrat
J. B.: Segepfandt.

Verordnung

über den Absatz von Weißbrot. Vom 21. Oktober 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann für bestimmte, örtlich abgegrenzte Gebiete bestimmen, daß Weißkohl nur mit ihrer Genehmigung abgesetzt werden darf. Zum Absatz an Verbraucher innerhalb des Gebiets darf es der Genehmigung nicht, sofern nicht mehr als 10 Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann die Höchstmenge anderweit bestimmen und einen Höchstpreis für den Absatz unmittelbar an die Verbraucher festlegen.

Soweit die Reichsstelle für Gemüse und Obst von der Befugnis des Abs. 1 Gebrauch macht, haben die Besitzer von Weißkohl der Geschäftsabteilung der Reichsstelle, G. m. b. H. in Berlin auf Erfordern Auskunft über die Ware zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; der Verbrauch und die Verarbeitungen im eigenen Haushalt oder Betriebe bleiben zulässig, die Verfütterung jedoch nur, soweit der Weißkohl zum menschlichen Genuß nicht geeignet ist.

2

In den Fällen des § 1 Abs. 1 haben die Besitzer von Weiskohl auf Verlangen der Reichsstelle für Gemüse und Obst die Ware an deren Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin oder die von dieser bestimmten Stellen käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen.

Die Geschäftsabteilung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, G. m. b. H. in Berlin oder die von ihr bestimmten Stellen haben für die Ware einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser darf den von der Reichsstelle für Gemüse und Obst nach Anhörung von Sachverständigen für das Gebiet festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der Geschäftsabteilung der Reichsstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die zuständige Behörde setzt den Uebnahmepreis endgültig fest. Der Uebnahmepreis muß niedriger sein, als der nach Abs. 2 festgesetzte Preis.

33

Streitigkeiten, die sich zwischen die den Beteiligten aus der Anwendung des § 2 ergeben, werden, vorbehaltlich der Vorschrift im § 2 Abs. 3, endgültig von der höheren Verwaltungsbehörde des Ortes entschieden, an dem sich die Ware zur Zeit der Stellung des Verlangens auf käufliche Ueberlassung befindet.

4

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

271

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer Weißkohl ohne die nach § 1 Abs. 1 erforderliche Genehmigung absetzt.
2. wer den nach § 1 Abs. 1 festgesetzten Preis überschreitet oder einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Preis überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer eine von ihm nach § 1 Abs. 2 erforderliche Auskunft nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angabe macht oder der ihm obliegenden Pflicht zu pfleglichen Behandlung nicht nachkommt;

86

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 21. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Anordnung betr. den Verkehr mit Süßstoffs

Auf Grund der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Süßholz vom 21. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 533) wird hiermit für den Obertaunuskreis folgendes angeordnet:

- § 1. Den Gemeinden wird auf Antrag Süßstoff zum Verbrauch in den Haushaltungen, sowie in den Gastwirtschaftsbetrieben und Speisewirtschaften, Kaffeehäusern u. f. w. zugewiesen.
- § 2. Die Gemeinden haben den Verbrauch zu regeln. Sie können den ihnen überwiesenen Süßstoff auf eigne Rechnung verkaufen oder, soweit der Vertrieb für Haushaltungen in Frage kommt, geeigneten Geschäften zum Verkaufen überweisen.
- § 3. Für die Haushaltungen darf keine größere Mengen als $\frac{1}{4}$ g Süßstoff auf den Kopf und für den Monat ausgegeben werden.
- § 4. Der Verkauf darf nur gegen Bezugsschein oder Karten stattfinden. Die Gemeinden haben, soweit sie den Verkauf nicht selbst vornehmen, Einrichtungen zu treffen, damit eine genaue Nachprüfung der verkauften Mengen möglich ist.
- § 5. Die ordnungsmäßige Verwendung des Süßstoffs in den Wirtschaftsbetrieben ist von den Gemeindebehörden zu überwachen, insbesondere haben die Gemeindebehörden sich regelmäßig Verwendungsnachweis erbringen zu lassen.
- § 6. Der Verkaufspreis des Prieschens Süßstoff (sogen. Packung D) wird auf 25 Pf. und der Schochels (Packung G) 1,85 M festgesetzt.
- § 7. Die Strafbestimmungen des § 17 Ziffer 2 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) finden Anwendung.
- § 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 27. Oktober 1916.

Der Kreisaußschuß des Obertaunuskreises.
J. B.: v. Bernus.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 26. Oktober 1916 — N. N. 11699 — erlaube ich die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden um umgehende Einreichung der Wochenübersicht über den Fleischverbrauch für die Woche vom 30. Oktober bis 5. November 1916 nach vorgelegtem Formular.

Bad Homburg v. d. H., den 6. November 1916.

Der Königl. Landrat.
J. B.: von Bernus

Bad Homburg v. d. H., 26. Juni 1916.

Laut Mitteilung der Inspektion der Infanterieschulen werden im Herbst ds. Js. und Frühjahr 1917 junge Leute zwischen dem 15. und 16. Lebensjahre in den Unteroffizier-Vorschulen eingestellt.

Die näheren Bestimmungen werden auf Anfordern den
sich Meldenden übersandt.

Junge Leute, die ihre Aufnahme wünschen, wollen sich mit den erforderlichen Papieren versehen, täglich vormittags 9 Uhr beim Bezirkskommando, Zimmer 10, zwecks Untersuchung einfinden.

Zur Vermeidung unnötiger Arbeit wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur junge Leute mit tatsächlich guter Elementarschulbildung und vollkommener körperlicher Gesundheit in Betracht kommen.

H ö c h s t a. M., den 28. Juni 1916.

Königliches Bezirksammando.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am **21. November 1916 vorm. 11 Uhr** — an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 12 — versteigert werden das im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe-Rirdorf (eingetragene Eigentümer am 29. Februar 1916, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Landwirt **Emil Dröge** in Dornholzhausen) eingetragenen Grundstücke:

1. Gemarkung Rirdorf Kartenblatt 7 Parzelle 187 Garten in der Burggäß
4 ar 10 qm groß, Reinertrag 0.32 Tlhr.
Grundsteuer Mutterrolle Art. 1281.
 2. Gemarkung Rirdorf Kartenbl. 7 Parz. 188 Garten in der Burggäß
3 ar 28 qm groß, 0.26 Tlhr. Grundsteuerreinertrag.
 3. Gemarkung Rirdorf Kartenbl. 7 Parz. 584/181h Garten in der Burggäß
6 ar 6 qm groß, 0.47 Tlhr. Grundsteuerreinertrag
 4. Gemarkung Rirdorf Kartenbl. 7 Parz. 585/178h
a) Wohnhaus mit Hofraum und Pausgarten groß 9 ar 01 qm.
1550 M. Gebäudesteuerabzugswert, Nr. 622 Gebäudesteuerrolle. Hölderlinweg 24.
 5. Gemarkung Rirdorf Kartenbl. 7 Parz. 179 Garten in der Burggäß
groß 7 ar 73 qm. 0.61 Tlhr. Grundsteuerreinertrag.
- Bad Homburg v. d. Höhe, den 2. Mai 1916.

Königliches Amtsgericht.

Atelier für Zahnleidende

von

Frau R. Caesar, Kisseleffstraße 3.

*Nehme meine Praxis wieder auf und halte mich
dem geehrten Publikum bestens empfohlen.*

D. O.

Kartoffelverkauf.

Im Laufe dieser Woche trifft eine größere Kartoffelsendung ein, welche zur Einlagerung für unsere Einwohnerschaft bestimmt ist, und zwar ein Vorrat für 7 Wochen, nämlich 50 Pfund für 1 Person abgegeben werden. Die Abgabe erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden Kartoffelmarken in der Reihenfolge der Nummern der Lebensmittellkarte. Zum Empfang berechtigten Nummern werden täglich durch Anschlag an den Markttauben und in den städtischen Verkaufsstellen sowie auf dem Bezirksvorsteherbüro bekannt gegeben. Der Verkaufspreis beträgt Mk. 4,60 für den Zentner. Die Zahlung erfolgt in Verkaufsstelle Louisestraße Nr. 14, während der Dienststunden (8 $\frac{1}{2}$ — 12 $\frac{1}{2}$ und 2—6). Die Abgabe der Kartoffeln findet am hiesigen Fil-Gutbahnhof von 9—12 Uhr vormittags und 2—5 Uhr nachmittags statt. Die Kartoffeln sind mitzubringen.

Die seitherige Kartoffelabgabe für 1 Woche findet nebenher wie vor in den betreffenden Kartoffelabgabestellen jeden Mittwoch Samstag von 8 $\frac{1}{2}$ —12 $\frac{1}{2}$ und von 2—6 Uhr weiter statt.

Bad Homburg v. d. H., den 6. November 1916.

Der Magistrat.

Lebensmittelversorgung.

Abgabe von Schweinefleisch

Die Stadt hat gefälztes Schweinefleisch beschafft, das durch hiesigen Metzger von **Mittwoch den 8. ds. Mts.** an zum Verkauf gelangt. Die Abgabe erfolgt nur gegen Vorlage der Lebensmittellkarte auf der Feld 8 als Nachweis des Bezuges abgestempelt wird. Der Verkaufspreis beträgt 7,50 M. für das Pfund.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 6. November 1916

Der Magistrat.

[Lebensmittelversorgung]

Bekanntmachung.

Die gesammelten Brenneffeln sind spätestens bis 7. November im Stadthause beim Stadtdiener Schenk abzuliefern.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 6. November 1916.

Der Magistrat.

Empfehle mich für **Hausschlachtungen.**
L. Helwerth, Metzgermeister, Rirdorf.

waren und über die Bezugsscheine nicht versäumen, diesbezüglich. Gefächste, sowie Schneider- und Schneidern darauf aufmerksam zu machen, daß das neue Ge mit dem Tage seiner Veröffentlichung, also am 31. Oktober, in Kraft getreten ist, und jetzt streng beachtet werden muß. Es ist Pflicht jedes Gewerbetreibenden, der mit Waren oder deren Verarbeitungen zu tun hat, sich dem Wortlaut des Gesetzes genau bekannt zu machen. betr. Verordnung wird im heutigen Kreisblatt Nr. 128b veröffentlicht. Einzelnummern sind durch ihre Geschäftsstelle zu beziehen.

Die Milch für die Katzen. Und das kam so: Ein „Mühlberg“ wohnendes Fräulein, ist eine ausgezeichnete Freundin der Tiere. Ob das nun ein Schaf, eine Kuh, ein Pferd, eine Katze oder ein Hund ist — einerlei. In ihrem Bereich am früheren „Eiselpfad“, würde sie, wenn's möglich wäre, jedem „goldigen Tierchen“ am liebsten ein Plätzchen gönnen, wo sie's gut haben sollten, so lange sie leben auf Erden. Das geht nun leider nicht, denn erstens braucht man dazu sehr viele „Plätzchen“ um die „ins Herz geschlossenen“, etwa wie im Wirtschafts- 1916/17 die Kartoffeln usw. „pfleglich zu behandeln“ und zweitens, haben die Bierkühler, meistens wenigstens, keinen Herrn. Aber etwas kann man schon für sie tun,

und das tut auch ausgiebig unser gutes Fräulein „Am Mühlberg“, man kann sie füttern, selbst im dritten Kriegswinter, trotz der Reichsfleisch- und Lebensmittellücke, der Butter-, Zucker- usw.-Karte, wenn sie morgens, mittags oder abends am Hause vorbeikommen. Die Kuh, mit dem „goldigen Gesichtchen“, das Pferd mit den „sprechenden Augen“ und den Hund, besonders den der Milchfrau, der einem immer so treuherzig ansieht, als wollte er sagen: „Du bist meine Freundin“. Aber, dem lieben Gott sei's geklagt: gerade so ein „Freund“ war es, der am Freitag morgen, vor lauter Sehnsucht nach dem harrenden Frühstück — das ist jetzt ohne weiteres verständlich — den ganzen „Mühlberg“, zuzüglich der Bewohner des Tierelldorados am „Eiselpfad“, alarmierte. Der Köter, „der einem immer so ansieht“, harrte, vor einem Milchkarren gespannt, auf seinen Besitzer. Der blieb ihm jedenfalls heute zu lange und so rannte er mit seinem Karren den Berg hinab, nahm die Kurve zu kurz und — schmiß den Karren um. Ein Mordspettakel, der die ganze Nachbarschaft auf die Beine brachte. —

Die Milch aber, aus den runden und viereckigen Kannen, das bekannte Merkmal für Voll- und Magermilch, nach der Homburger Verkehrsordnung floß auf das ebenso bekannte, holperige Pflaster „Am Mühlberg“.

„Und alles Bist blidte den „Sultan“ an
Und erkannte den „Treuen“ der das getan
Und verschwand, oder blieb dabei stehen.
Zu guter Letzt kamen — die Katzen
Und lekten die Milch auf — mit Schmazen.“

Statt besonderer Anzeige.

Die glückliche Geburt eines gesunden

Mädchens

zeigen an

Franz Staudt u. Frau Lina
geb. Bausch.

Der Arzt, Herr Dr. Gustav Wolff, welcher seit Kriegsbeginn mit der ärztlichen Versorgung von verwundeten und kranken Militärpersonen im hiesigen Reservelazarett betraut war, ist in der Nacht vom 5.—6. November an den Folgen einer doppelseitigen Lungenentzündung verstorben.

Das Reservelazarett verliert in dem Heimgegangenen einen äusserst gewissenhaften und in seiner Tätigkeit sehr erfolgreichen Arzt, der es verstanden hat, sich die Liebe und das Vertrauen der von ihm behandelten Verwundeten und Kranken, Offiziere sowohl wie Mannschaften, in höchstem Grade zu erwerben.

Das Reservelazarett wird dem leider allzu früh Dahingegangenen ein dauerndes und ehrendes Gedenken allezeit bewahren.

Bad Homburg, den 6. November 1916.

Reservelazarett.

Der Chefarzt:

Dr. Ziehe, Oberstabsarzt.

Versteigerung.

Mittwoch, den 8. November 1916 vorm. 11 Uhr werden dahier, Dorotheenstr. Nr. 24 (Bayr. Hof) im Auftrage des Herrn Rechtsanwalt Dr. Wiesenhal, hier, als Verwalter im Konkurs über den Nachlaß Seilheimer folgende Sachen öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigert:

1 gold. Uhr, 2 Uhrenketten, 1 gold. Siegelring, 1 gold. Busennadel, 1 große Anzahl wissenschaftl. Werke u. Bücher, behandelnd die Naturwissenschaften, insbesondere Chemie, mathematische u. juristische Bücher, Klassiker-Ausgaben, Wörterbücher, Zeitschriften u. a. m.

Besichtigung der Bücher 2 Stunden vor Beginn der Versteigerung an der Versteigerungsstelle.

Wagner,

Gerichtsvollzieher in Bad Homburg v. d. Höhe.

Bezugsscheine

für Kleidung etc.

sind in der „Kreisblattdruckerei“ zu haben.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Oberaunuskreises.

Nr. 128a.

Bad Homburg v. d. G., Montag, den 6. November

1916.

Bekanntmachung

über Bezugsscheine. — Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463). — Vom 31. Oktober 1916.

Auf Grund der §§ 11, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1.

Die Bekanntmachung, betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) nebst den hierzu erlassenen Bekanntmachungen vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 693), 7. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 923), 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 938) und 9. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1009) werden aufgehoben.

§ 2.

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) mit Ausnahme der §§ 7, 8 Abs. 6, §§ 10, 14, 15 und 20 finden auf die im nachstehenden Verzeichnis A (Freiliste) aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

Den Krankenanstalten und Krankenkassen mit eigener Verbandstoffniederlage ist es verboten, auf Grund von Nr. 16 des nachstehenden Verzeichnisses A Verbandstoffe ohne Bezugsschein zu erwerben. Die Ausstellung von Bezugsscheinen für sie erfolgt durch die Reichsbekleidungsstelle Abteilung B für Anstaltsversorgung auf dem in § 16 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 vorgeschriebenen Wege. Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, anstelle einer Erteilung von Bezugsscheinen die unmittelbare Lieferung von Verbandstoffen zu veranlassen.

Verzeichnis A (Freiliste).

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbseidene Stoffe, sofern Keite oder Schuh ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
3. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Zutat ausschließlich aus den unter Nummer 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Strümpfe und Handschuhe gelten jedoch die Bestimmungen unter Nummer 4.
4. Strümpfe aus Natur- oder Kunstseide. Halbseidene Strümpfe; darunter sind nur solche zu verstehen, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen. Baumwollene Damen-, Knaben- und Mädchenstrümpfe, von denen das Duzendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Baumwollene Herrensocken, von denen das Duzendpaar weniger als 350 Gramm wiegt. Baumwollene Kindersocken bis zur Größe 8, von denen das Duzendpaar weniger als 250 Gramm wiegt. Für durchbrochen gemusterte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen.

Baumwollene Fühlänge. (Ersatzfüße).

Seidene und halbseidene Handschuhe. Solche baumwollene gewirkte leichte Sommerhandschuhe, die ausschließlich aus 80er einfach oder feinerem Garn hergestellt sind. Dagegen sind alle ganz oder teilweise gefütterten oder doppelgearbeiteten oder geflechten baumwollenen Stoffhandschuhe bezugscheinpflichtig.

5. Bänder, Kordeln, Schnüre und Ligen. Schnürsenkel, Hosenträger und Strumpfbänder. Gürtel aus Gummiband.

6. Spitzen und Besatzstickereien.

Wäschestickereien und bemusterte oder bestickte Tülle, sämtlich nur bis zu einer Breite von 30 Zentimeter. Tapissierwaren, Posamentierwaren für Möbel- und Kleiderbesatz, Taschen mit oder ohne Bügel, Lampenschirme. Canévas und glatte Kongreßstoffe sind bezugscheinpflichtig.

7. Mützen, Hauben, Hüte und Schleier.

8. Schirme und Schirmhüllen.

9. Teppiche, Läuferstoffe, ungefüttete Bettüberdecken und abgepaßte farbige Tischdecken.

Matraken und fertiggefüllte Inletts, Polsterwaren.

Stieppdecken sind bezugscheinpflichtig.

10. Möbelstoffe mit Ausnahme der Futterstoffe zu Möbeln und Vorhängen.

Gemusterte Wandbespannstoffe, Gobelins und Gobelinstoffe.

11. Gardinen und Vorhänge, beide, soweit sie abgepaßt gewebt sind.

Gemusterte Tüll- und Mullgardinen meterweise.

13. Belwets (baumwollene Sammete) und solche halbseidene Sammete, die nicht unter Nummer 2 fallen.

14. Baumwollene Stidereistoffe, baumwollene gewebte oder gewirkte Spitzenstoffe und baumwollene glatt oder gemustert gewebte undichte Kleiderstoffe.

15. Baumwollene bedruckte undichte Kleiderstoffe.

15a. Wachstuch.

15b. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Zutat ausschließlich aus den unter Nummer 13, 14, 15 und 15a genannten Stoffen hergestellt sind.

16. Verbandstoffe und Damenbinden.

Orthopädische Bandagen.

17. Konfektionierte genähte Weißwaren (ungewaschen) insbesondere Bäckchen, Rüschchen, Halskrausen, Jabots.

19. Fertige Fracks, Uniformbesatz.

Militäruniformen, Militärausrüstungsgegenstände (d. h. nur für Militärpersonen verwendbare Gegenstände), Widelgamaschen.

21. Mit Pelz gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke.

Imitierte Pelzgarnituren aus baumwollenem oder wollenem Plüsch, Krimmer oder Astrachan.

23. Fertige Säuglingsbekleidung für Kinder bis zu einem Jahre.

Gummiunterlagen für Säuglinge.

24. Korsette, soweit sie am 31. Oktober 1916 fertiggestellt waren.

26. Gemusterte weiße Tischzeuge, soweit sie abgepaßt gewebt sind.

27. Reise- und Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 50 Mark für das Stück übersteigt.

28. Kragen und Manschetten, Vorstecker und Einsätze, Krawatten.

29. Taschentücher, sofern sie der Fläche nach zu einem Drittel oder mehr aus Spitzen bestehen.

31. Schuhwaren.

35. Gummimäntel und gummierte Badeartikel. Der Gummierung steht Ersatzgummierung gleich.

36. Spielwaren aus Web-, Wirk- und Strickwaren, soweit die dazu erforderlichen Stoffe am 2. September 1916 bereits zugeschnitten waren.

37. Gegenstände, deren Kleinhandelspreis nicht mehr als 1 Mark für das Stück beträgt, mit Ausnahme von Strümpfen, Handschuhen, Taschentüchern und Scheuertüchern. Für Stoffe gilt jedoch die Bestimmung unter Nummer 38. Von diesen Gegenständen darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden.

38. Stoffe bis zu Längen von 30 Zentimeter, sowohl Reste wie vom Stück geschnitten, sofern der Kleinhandelspreis für diesen Stoffrest oder dieses abgeschnittene Stoffstück nicht mehr als 1 Mark beträgt. Von diesen Stoffresten oder abgeschnittenen Stoffstücken darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

Alle nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellten Korsetts müssen vor der Fertigstellung auf der Innenseite am unteren Rande den deutlich sichtbaren unauswaschbaren Stempel: **Nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellt erhalten.** Sofort nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung haben sämtliche Fabrikations-, Großhandels- und Kleinhandelsbetriebe, in denen Korsetts auf Lager sind, eine Aufnahme zu machen, in der die bei ihnen lagernden Korsetts Stück- oder Dutzendweise einzutragen sind. Das Aufnahmeverzeichnis ist mit Datum und Unterschrift des Inhabers abzuschließen, sorgsam aufzubewahren und den Ueberwachungspersonen auf Verlangen vorzulegen. Vor Abschluß dieses Aufnahmeverzeichnisses ist der Verkauf von Korsetts verboten. Jedes verkaufte Korsett ist von dem Aufnahmeverzeichnis abzuschreiben.

§ 3.

Bezugscheine für die im nachstehenden Verzeichnisse B aufgeführten Gegenstände können, ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestelle nachweist, daß er dieser ein entsprechendes gleichartiges von ihm getragenes gebrauchsfähiges Oberbekleidungsstück entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Auf einem derartigen Bezugschein muß das Oberbekleidungsstück nach dem Wortlaut des nachstehenden Verzeichnisses B mit der dort aufgeführten Preisgrenze angegeben sein. Gewerbetreibende dürfen im Kleinhandel und in der Maßschneiderei gegen derartige Bezugscheine nur solche in nachstehendem Verzeichnis B aufgeführte Oberbekleidungsstücke veräußern, deren Kleinhandelspreis die dort aufgeführten Preisgrenzen übersteigt.

Das Nähere, insbesondere die Beschränkung der Stückzahl, für die derartige Bezugscheine ausgestellt werden können, bestimmt die Reichsbekleidungsstelle.

Als Kleinhandelspreise gelten, die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

Verzeichnis B (Bezugschein gegen Abgabebescheinigung.)

1. Fertige Herrenoberbekleidung, sofern der Kleinhandelspreis	
für den Rock und Gehrockanzug	150,— Mf.
für den Sack- und Sportanzug	130,— "
für den Rock und Gehrock	100,— "
für die Sackjacke	75,— "
für die Weste	25,— "
für das Beinkleid	35,— "

für den Winterüberzieher
für den Sommerüberzieher
übersteigt.

2. Fertige Damenoberbekleidung, sofern der Kleinhandelspreis

für den Damenmantel	130,— Mf.
für den Badfischmantel	110,— "
für das Jadenkleid	160,— "
für das Wackkleid	75,— "
für die wollene Bluse	40,— "
für die Wackbluse	30,— "
für den wollenen Morgenrock	60,— "
für den Wackmorgenrock	40,— "
für das garnierte wollene Kleid	225,— "
für den Kleiderrock	55,— "

übersteigt.

3. Fertige Mädchenoberbekleidung für das schulpflichtige Alter und fertige Kinderoberbekleidung für das Alter bis zu 6 Jahren, sofern der Kleinhandelspreis

für den Mantel	75,— Mf.
für das wollene Kleid	50,— "
für das Wackkleid	30,— "

übersteigt.

4. Die nach Maß anzufertigende, in Nummer 1, 2 und 3 aufgeführte Herren-, Damen-, Mädchen- und Kinderoberbekleidung, die beiden letzteren für das unter Nummer 3 genannte Alter, sofern die unter Nummer 1, 2 und 3 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.

Die Bestimmungen des vorstehenden Verzeichnisses B für wollene Oberbekleidung gelten auch für Oberbekleidung aus Stoffen, die aus Mischungen von Wolle mit anderen Spinnstoffen, insbesondere mit Baumwolle, hergestellt sind.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

§ 4.

An Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibende (Hausierer, Marktreisende, Kleinhandelsreisende) dürfen Waren, die sie für sich im eigenen Namen erwerben, um sie verarbeitet oder unverarbeitet weiter zu veräußern, ohne Bezugschein geliefert werden; Lieferungen an sie sind aber der Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 unterworfen.

Sie haben ein Einkaufsbuch einzurichten, sorgsam aufzubewahren und während ihres Gewerbetriebes ständig bei sich zu führen, in das der Verkäufer die an die Schneider, Schneiderinnen oder Wandergewerbetreibenden abzugebenden Waren, soweit sie der Bezugscheinregelung unterworfen sind, unter Angabe von Stückzahl, Maß, Preis und Verkaufstag einzutragen hat. Dem Verkäufer ist verboten, vor Eintragung in das Einkaufsbuch die Ware an die Schneider, Schneiderinnen oder Wandergewerbetreibenden auszuhändigen.

Das Einkaufsbuch ist den mit der Ueberwachung der Vorschriften in § 11 der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 betrauten Behörden und Personen jederzeit auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.

Die Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibenden dürfen bezugscheinpflichtige Waren nur gegen Bezugschein an die Verbraucher veräußern. Das Einkaufsbuch dient zur Ueberwachung dieser Verpflichtung.

Die Reichsbekleidungsstelle und nach deren näheren Anweisungen die amtlichen Handels-, Handwerks- und Gewerbevertretungen können Ausnahmen von der Bestimmung des Absatz 2 dieses Paragraphen zulassen.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 4 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nummer 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 bestraft. Auch kann nach § 15 letzterer Bekanntmachung die zuständige Behörde die

Die Bekannmachung tritt sofort in Kraft. Gegenstände, die bisher bezugscheinfrei waren, aber durch diese Bekannmachung bezugscheinpflichtig werden, dürfen noch bis zum 30. November 1916 ohne Bezugsschein an die Verbraucher ausgehändigt werden, wenn sie auf Grund einer Bestellung des Verbrauchers bereits am 31. Oktober 1916 in Arbeit genommen waren.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Ausführungs-Bekannmachung der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 31. Oktober 1916

Unter Aufhebung der Bekannmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 (Reichsarbeiter Nr. 157) zur Ausführung des § 11 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung wird nach Gehör des Beirats der Reichsbekleidungsstelle folgendes bestimmt:

§ 1.

Allgemeines.

1. In Zukunft kann nur die Deckung des notwendigsten Bedarfs jedes Einzelnen an Oberkleidung, Strümpfen, Leibwäsche und sonstiger Unterkleidung, sowie des notwendigsten Bedarfs an Web-, Wirk- und Strickwaren für Hauswirtschaft, Handels-Gewerbe- und Industriebetriebe durch Ausstellung eines Bezugsscheins gestattet werden. Es wird daher auf die im Besitz des Antragstellers befindlichen Vorräte sorgfältig Rücksicht zu nehmen sein.

2. Soweit der Antrag in Vertretung oder im Auftrage eines Verbrauchers gestellt wird, kann in der Regel von Erörterung des Vertretungs- oder Auftragsverhältnisses abgesehen werden.

3. Den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, dürfen Bezugsscheine nur von der Reichsbekleidungsstelle, nicht durch andere Stellen ausfertigt werden.

4. Bezugsscheine dürfen nur die auf Grund von § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 durch besondere Verfügungen damit beauftragten Behörden und die Reichsbekleidungsstelle ausstellen. Alle anderen Behörden, auch Militärbehörden, sind zur Ausstellung von Bezugsscheinen nicht berechtigt.

§ 2.

Besonderes über die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung.

Die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung von gewissen Kleidungs- und Wäschestücken kann angenommen werden:

- a) bei Gründung eines Haushaltes (§ 3),
- b) für Wöchnerinnen und Säuglinge (§ 4),
- c) bei Krankheiten und Todesfällen (§ 5).

§ 3.

Gründung eines Haushaltes.

Es kann während des Krieges nicht als angemessen erachtet werden, daß bei Gründung eines Haushaltes die Aussteuer in der üblichen oft auf ein Menschenalter berechneten Mengen beschafft wird. Der junge Hausstand muß sich vielmehr während des Krieges mit einer wesentlich geringeren Menge an Wäsche und Kleidungsstücken begnügen. Vorratsbeschaffung ist also auch in diesem Falle ausgeschlossen, und es dürfen Bezugsscheine nur für solche Gegenstände und nur in dem Umfang gegeben werden, wie sie in dem neuen Haushalte für das erste Jahr gebraucht werden.

§ 4.

Wöchnerinnen und Säuglinge.

Nach § 2 Nummer 23 der Bekannmachung des Reichskanzlers über Bezugsschein vom 31. Oktober 1916 kann fertige Säuglingsbekleidung ohne Bezugsschein gekauft werden. Bezüglich der Säuglingswäsche und der Wäsche- und Kleidungsstücke, die für die Wöchnerinnen erforderlich sind, kann die Notwendigkeit der Anschaffung in

Für Kinder von 1—14 Jahren kann eine besondere Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung nicht mehr zugestanden werden

§ 5.

Krankheiten und Todesfälle.

Bei schweren Krankheiten, die einen besonders starken Verbrauch von Wäsche für den Kranken zur Folge haben, kann auf Grund ärztlicher Bescheinigung ein besonderer über das sonst übliche Maß hinausgehender Bezug von Wäschestücken bewilligt werden.

In Trauerfällen kann zwar ohne weiteren Nachweis der Notwendigkeit für neue Oberkleidung ein Bezugsschein auf Trauerkleidung gewährt werden, jedoch in keinem Falle mehr als für 2 vollständige Oberbekleidungen.

§ 6.

Besondere Kleidung für kirchliche Feiern und beim Eintritt in einen Beruf.

a) Für die bei der Konfirmation beziehentlich der ersten heiligen Kommunion übliche Festkleidung kann die Bescheinigung zwar ohne besonderen Nachweis des Bedürfnisses für ein Stück jedes der in Betracht kommenden Kleidungsstücke erteilt werden; es darf jedoch von den zuständigen Stellen erwartet werden, daß sie während der Dauer des Krieges auch ihrerseits auf die Einhaltung größter Sparsamkeit und darauf hinwirken, daß von Beschaffung besonderer Kleidung für diese Zwecke möglichst Abstand genommen wird.

b) Beim Eintritt in einen Beruf kann von Erörterung des Bedürfnisses nur bezüglich der erforderlichen Arbeitskleidung abgesehen werden.

§ 7.

Erleichterung der Beschaffung des Bezugsscheins für neue Oberbekleidung bei Abgabe getragener Stücke.

Nach § 3 der Bekannmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916, soll von der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung neuer Herren-, Damen-, Mädchen- oder Kinderoberkleidung abgesehen werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein entsprechendes gleichartiges von ihm getragenes gebrauchsfähiges Kleidungsstück entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat. Derartige Bezugsscheine dürfen jedoch für dieselbe zu versorgende Person bis Ende 1917 nur erteilt werden:

- a) bei Herrenoberkleidung bis zu 2 Ueberziehern und 2 vollständigen Anzügen.
Dabei gelten der einzelne Rock (bzw. Jacke), die einzelne Weste und das einzelne Beinleid als Teile eines vollständigen Anzuges;
- b) bei Damenoberkleidung bis zu 2 Mänteln, 3 Kleidern, 2 Morgenröcken und 2 Wäscheblusen. Dabei gelten die einzelne Bluse und der einzelne Kleiderrock als Teile eines Kleides;
- c) bei Mädchen- oder Kinderoberkleidung bis zu 2 Mänteln und 3 Kleidern.

Auf einem derartigen Bezugsschein ist das dem abgegebenen entsprechende gleichartige Oberkleidungsstück nach dem Wortlaut des Verzeichnisses B im § 3 der Bekannmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober mit der dort aufgeführten Preisgrenze anzugeben. Hierzu ist nur der Bezugsscheinvordruck C zu verwenden, den die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen können.

Die Abgabebescheinigung lautet auf den Namen des bisherigen Trägers des Oberkleidungsstücks. Sie ist nicht übertragbar. Sie ist von der Ausfertigungsstelle gegen Auslieferung des Bezugsscheines abzunehmen und zu vernichten. Die Abgabe des Bezugsscheins ist in der Personalliste mit dem Vermerk „Begen Abgabebescheinigung“ unter Beifügung des Namens des bisherigen Trägers einzutragen.

Bis zur Bestimmung von Annahmestellen durch die Reichsbekleidungsstelle können Kommunalverbände oder Gemeinden Oberbekleidung vorläufig für die Reichsbekleidungsstelle mit deren Genehmigung annehmen. Die erforderlichen Bordrucke können von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich bezogen werden.

§ 8.

Besondere Vorschriften über Bezugsscheine für Strümpfe, Leibwäsche und sonstige Unterkleidung.

Für Strümpfe, Leibwäsche und sonstige Unterkleidung aller Art ist vor Erteilung des Bezugsscheines der Nachweis des Bedürfnisses

Lieferung von Arbeitskleidung durch gewerbliche Betriebe und ihnen angegliederte Wohlfahrtsseinrichtungen.

An die Leitung von gewerblichen Betrieben oder ihnen angegliederten Wohlfahrtsseinrichtungen, die ihren Arbeitern oder Angestellten Arbeitskleidung entgeltlich oder unentgeltlich liefern, kann die Beschäftigung unter Berücksichtigung der Beschäftigungsart und der Beschäftigungsdauer während des Krieges, jedoch mit Einhaltung der notwendigen Sparsamkeit nach Prüfung des Bedürfnisses ausgestellt werden, soweit nicht für solche Betriebe die Vorschriften im § 2 Ziffer 2 und § 16 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 gelten.

Diese Arbeitskleidung darf nicht an in diesen Betrieben beschäftigte Kriegsgefangene geliefert werden. Für die Beschaffung der Web-, Wirt- und Strickwaren, die zur Unterbringung und Bekleidung der Kriegsgefangenen dienen, sorgt die Militärverwaltung.

§ 10.

Beschaffung für Militärpersonen und Kriegsgefangene.

1. Inbetriff der Beschaffung von Strümpfen, Wäsche und sonstigem Unterzeug für Militärpersonen gilt folgendes:

- Unteroffiziere (ausgenommen die in Ziffer 2 bezeichneten Klassen) und Mannschaften werden dienstlich hinreichend mit Unterzeug versorgt, so daß in der Regel ein Bedürfnis zur eigenen Beschaffung nicht vorliegt. Wo dies im einzelnen doch behauptet wird, bedarf es hierzu einer Bescheinigung des nächsten Disziplinarvorgesetzten des betreffenden Unteroffiziers und Gemeinen. Bei erstmaliger oder Wiedereinstellung von Unteroffizieren oder Gemeinen ist, da diese Leute bei ihrem Truppenteil vollkommen eingekleidet werden, die Bedürfnisfrage grundsätzlich zu verneinen.
- Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, Beamte der Militär- und Marineverwaltung, Beamtenstellvertreter, Musikmeister, Unterärzte, Unterveterinäre, Deckoffiziere, Zeugfeldwebel, Feuerwerks- und Festungsbau-Feldwebel, Offiziersstellvertreter, Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Unterzahlmeister, Unterinspektoren und sonstige Gehalt empfangende Unteroffiziere, die sich ihr Unterzeug selbst zu beschaffen haben, haben sich gleichfalls, wie unter a) angegeben, die Notwendigkeit der Anschaffung von ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten bescheinigen zu lassen.
- Die unter a) und b) erwähnte Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten kann unter Verwendung des Bezugsscheinvordrucks B durch Ausfüllung und Stempelung des linken unteren Teils des Bezugsscheins erfolgen. Die Ausfertigung der Bezugsscheine erfolgt nur durch eine auf Grund von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 bestellte bürgerliche Bezugsscheine-Ausfertigungsstelle, wenn die unter a) und b) erwähnte Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten vorgelegt wird. Sie kann aber in Abweichung von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 nicht nur durch die Ausfertigungsstelle des Wohnorts der Militärperson, sondern durch jede Ausfertigungsstelle im Deutschen Reich erfolgen; in diesem Falle hat die ausfertigende Stelle der Ausfertigungsstelle des Wohnorts Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugsscheins zu machen. Postkartenvordruck Nr. 125 hierzu können Behörden von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Personalliste erfolgt nur von der zuständigen Ausfertigungsbehörde des Wohnorts, die Eintragungen in die Warenliste nur von der Behörde, die den Bezugsschein ausfertigt hat.
- In Fällen, in denen eine Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten nicht rechtzeitig beigebracht werden kann, z. B. während eines Urlaubs nach dem Wohnort, gilt der für die Zivilbevölkerung vorgeschriebene Weg, d. h. Prüfung und Ausfertigung erfolgt nur durch die Behörde des Wohnorts nach Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung.
- Militärpersonen im Sinne dieser Bekanntmachung sind auch diejenigen Angehörigen verbündeter Heere, die sich aus dienstlicher Veranlassung im Inlande aufhalten.

2. Für mehrere Militärpersonen oder ganze Truppenteile dürfen Bezugsscheine nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Liebesgaben.

3. Für Bekleidung, die von den Angehörigen an Gefangene in feindliche Länder geschickt werden soll, ist durch Befragen bzw. durch

4. Für in Deutschland untergebrachte Kriegsgefangene feindlicher Länder, die dem Unteroffizier-beziehentlich Gemeinenstand angehören, sind Bezugsscheine nicht auszustellen. Für freigesessene Offiziere und Beamte im Offiziersrang können zwar Bezugsscheine durch die nach §§ 12 und 18 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 für den Bezirk des Gefangenenlagers bestellte zuständige Bezugsscheins-Ausfertigungsstelle ausfertigt werden, jedoch nur dann, wenn die unbedingte Notwendigkeit der Beschaffung durch den Kommandanten des Gefangenenlagers bescheinigt ist.

5. Militäruniformen, Uniformbesatz, Militärausrüstungsgegenstände und Wickelgamaschen unterliegen nach § 2 Nummer 19 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 nicht der Bezugsscheinplicht.

6. Antiken innerhalb des deutschen Reichs, sowohl verpachtete wie die von den Truppen selbst bewirtschafteten, sind den Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 unterworfen und dürfen bezugscheinpflichtige Waren nur gegen Bezugsschein veräußern.

§ 11.

Ausfertigung des Bezugsscheins in dringlichen Fällen.

Nicht nur die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnorts des Antragstellers, sondern jede Ausfertigungsbehörde im Deutschen Reich ist zur Ausfertigung eines Bezugsscheins ermächtigt in folgenden Fällen plötzlichen dringenden Bedarfs, falls die rechtzeitige Beschaffung eines Bezugsscheins bei der Behörde des Wohnortes nicht mehr möglich ist:

- bei plötzlicher Erkrankung oder bei plötzlichem Witterungswechsel im Falle bestehender Krankheit, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Gesundheit bei Nichterhalt des gewünschten Gegenstandes gefährdet ist;
- bei Verlust oder Beschädigung eines Bekleidungsstückes, die den weiteren Gebrauch ausschließt, wenn ein sofortiger Ersatz unbedingt erforderlich, aber nicht vorhanden ist;
- bei Todesfällen bezüglich der Trauer- und Totenkleidung und Sargausstattung.

Die Voraussetzungen unter b und c sind glaubhaft darzutun. In allen diesen Fällen darf nur das unbedingt Notwendigste zugebilligt werden.

Die ausfertigende Behörde hat an die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnortes Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugsscheins zu machen. Postkartenvordruck Nr. 125 hierzu können die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Personalliste erfolgt nur von der zuständigen Ausfertigungsbehörde des Wohnortes, die Eintragung in die Warenliste nur von der Behörde des Aufenthaltsorts, die den Bezugsschein ausfertigt hat.

§ 12.

Ausfertigung des Bezugsscheins für deutsche Schiffer und Flößer.

Den deutschen See- und Binnenschiffern und Flößern können die zuständigen Ausfertigungsbehörden des Wohnortes auf Antrag eine Personalkarte ausstellen, die mit Datum der Ausstellung und Stempel zu versehen ist. Gegen Vorlegung dieser Personalkarte ist jede Ausfertigungsbehörde im Deutschen Reich ermächtigt, Bezugsscheine für den Inhaber und dessen mitfahrende Angehörigen auszustellen. Diese Ausstellung ist auf der Personalkarte zu vermerken.

Die ausfertigende Behörde hat an die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnortes Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugsscheins zwecks Eintragung in der dort zu führenden Personalliste zu machen. Postkartenvordruck Nr. 125 hierzu können die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Warenliste erfolgt nur von der Behörde, die den Bezugsschein ausfertigt hat.

Die erstmalig ausgestellte Personalkarte hat die Nr. 1 zu tragen. Ist sie voll ausgefüllt, kann der Inhaber gegen ihre Vorlegung bei der zuständigen Ausfertigungsbehörde seines Wohnortes eine weitere Personalkarte beantragen, die die Nr. 2 erhält etc.

Der Antragsteller hat die sämtlichen ihm ausgehändigten Personalkarten sorgfältig aufzubewahren und sie bei jedem Antrag auf Ausfertigung eines Bezugsscheins zur Prüfung vorzulegen.

(Fortsetzung im Kreisblatt Nr. 128b)